

L 5 U 116/02

Land

Schleswig-Holstein

Sozialgericht

Schleswig-Holsteinisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Lübeck (SHS)

Aktenzeichen

S 15 U 195/01

Datum

12.06.2002

2. Instanz

Schleswig-Holsteinisches LSG

Aktenzeichen

L 5 U 116/02

Datum

08.05.2003

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Die Berufung der Klägerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 12. Juni 2002 wird zurückgewiesen. Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind Beitragsforderungen der Beklagten für das Jahr 2000.

Die Klägerinnen zu 1) bis 4) sind Bauunternehmen, für die die Beklagte als Unfallversicherungsträger zuständig ist.

Mit Bescheiden vom 24. April 2001 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 7. August 2001 (Klägerin zu 1) bzw. 17. Juli 2001 und -berichtigt - 20. August 2001 (Klägerinnen zu 2) bis 4) setzte die Beklagte u. a. Beiträge für das Jahr 2000 fest. Sie führte aus, dass die Beiträge gemäß § 152 Abs. 1 Siebentes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nach Ablauf des Kalenderjahres im Wege einer Umlage festgesetzt würden. Diese müsse den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Beiträge seien gemäß § 21 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) so zu bemessen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Ausgaben des Versicherungsträgers erfüllt werden könnten. Divisoren der Umlagerechnung seien nach § 153 SGB VII die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen (Beitragseinheiten). Das Verfahren für das Umlagejahr 2000 entspreche den gesetzlichen Vorschriften. Mit Beschluss vom 29. März 2001 habe der Vorstand den Beitragsfuß mit 6,90 DM pro 1.000,00 DM Lohnsumme in der Gefahrklasse 1,0 festgesetzt (0,69 DM pro 100,00 DM Entgelt); durch Zuführung von Betriebsmitteln habe dieser Wert um 1,32 Prozent unter dem rechnerischen Ergebnis der Umlage gelegen.

In einem den Beitragsbescheiden beigefügten Informationsblatt erläuterte die Beklagte ergänzend, dass eine Erhöhung des Beitragsfußes im Vergleich zum Vorjahr um 2,99 Prozent unumgänglich gewesen sei, obwohl zusätzlich ca. 2,5 Millionen DM aus dem Vermögen der BG (Betriebsmittel) zur Stützung entnommen worden seien.

Der Beitragssatz erhöhte sich damit in Gefahrklasse 1,0 um 0,20 DM pro 1.000,00 DM nachweispflichtigen Entgelts.

Die Beklagte setzte folgende Gesamtbeiträge fest:

Klägerin zu 1): 14.503,99 DM, Klägerin zu 2): 83.967,14 DM, Klägerin zu 3): 44.107,26 DM, Klägerin zu 4): 129.941,44 DM.

Wegen der Berechnung im Einzelnen wird auf den Inhalt der ergangenen Bescheide Bezug genommen. Die verschiedenen zu Grunde gelegten Gefahrklassen entnahm die Beklagte den Veranlagungsbescheiden vom 20. August 1999, gegen die die Klägerinnen keine Rechtsbehelfe eingelegt hatten.

Für die Klägerin zu 1) erging nach einer Lohnnachweisprüfung vom 18. Januar 2002 der Änderungsbescheid vom 30. April 2002, der die Beitragsforderung um 194,01 DM reduzierte.

Die Klägerinnen haben am 16. August 2001 (Klägerin zu 1)) bzw. 20. August 2001 (Klägerinnen zu 2) bis 4)) bei dem Sozialgericht Lübeck gegen die Beitragsbescheide jeweils gesondert Klage erhoben. Das Sozialgericht hat die Verfahren mit Beschluss vom 30. November 2001 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Zur Begründung ihrer Klagen haben die Klägerinnen geltend gemacht: Die Rechtsgrundlagen des SGB VII für die Erhebung der Beiträge

durch die Beklagte als Selbstverwaltungskörperschaft seien verfassungswidrig; die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung seien im Übrigen zur Höhe nicht dem Grundgesetz (GG) entsprechend festgesetzt worden. Die Beitragspflicht widerspreche in ihrer jetzigen Ausgestaltung der Eigentumsgarantie aus [Art. 14 GG](#). Dieses Grundrecht schütze auch den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Die Rechtsverletzung liege hier nicht in der Mitgliedschaft und auch nicht in der Beitragserhebung als solcher. Vielmehr beruhe sie darauf, dass ein den Gewerbebetrieb in seiner Existenz bedrohender Beitragssatz erhoben werde. Die Beitragszahlungen hätten ein außerordentliches, nicht mehr vertretbares Ausmaß angenommen. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass die Beitragserhöhung wegen des Aufbrauchens von Rücklagen moderat geblieben sei. Zum einen seien auch diese Rücklagen ausschließlich arbeitgeberfinanziert. Zum anderen sei nach Aufbrauchen der Rücklagen mit weiter steigenden Beiträgen zu rechnen.

Weiterhin liege ein Verstoß gegen [Art. 12 GG](#) vor. Die Höhe der Beitragspflicht verstoße gegen die Berufsfreiheit. Zwar sei der mit der Beitragserhebung verbundene Eingriff dem Grunde nach wegen der mit der gesetzlichen Unfallversicherung verbundenen Ziele gerechtfertigt; die derzeit erhobenen Beiträge stellten jedoch der Höhe nach eine unverhältnismäßige Belastung dar. Hierdurch würden die Bauunternehmer als Arbeitgeber so schwer betroffen, dass für sie der Einsatz weiterer Beschäftigter nicht mehr rentabel sei. Im Übrigen sei die Wettbewerbsfähigkeit bei zu hohen Beiträgen gefährdet. Insoweit sei auf das erhebliche Personalzusatzkostengefälle gegenüber ausländischen, jedoch im Inland tätigen Konkurrenzunternehmen hinzuweisen.

Schließlich liege ein Verstoß gegen die Handlungsfreiheit aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) vor. Das SGB VII und die Reichsversicherungsordnung - RVO - griffen in die genannten Grundrechte in einer Weise ein, die verfassungsrechtlichen Schranken überschreite. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das SGB VII den Selbstverwaltungskörperschaften ein weit reichendes Rechtsetzungsermessen überlasse. Dies widerspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur so genannten Wesentlichkeitstheorie. Die Grenzen der Wesentlichkeit, also dessen, was der Gesetzgeber regeln müsse, würden bestimmt durch die Intensität des Eingriffs. Diese hänge nahezu ausschließlich von der Höhe der zu zahlenden Summe ab. Die Belastung der Betriebe sei in den letzten Jahren stetig gestiegen. Nach Ermittlungen des Baugewerbeverbandes Schleswig-Holstein habe der Zuschlagssatz für lohngebundene Kosten für 2001 81,47 Prozent betragen. Für 2002 habe dieser Wert sich auf 82,15 Prozent erhöht. Die Unfallversicherung mache dabei für 2001 einen Anteil von 5,15 Prozent aus. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch die Festlegung der Gefahrenklassen durch die Beklagte. Nach derzeitiger Praxis werde der Gefahrarif pauschaliert eingesetzt, ohne dass die Möglichkeit bestehe, die besonderen, wirtschaftlich nicht mehr tragbaren Belastungen einzelner Mitgliedsunternehmen zu berücksichtigen. Dies belege, dass insofern der Gesetzgeber gefordert gewesen wäre, diesen Rahmen ab-zustecken. Es dürfe nicht der Selbstverwaltungskörperschaft überlassen bleiben, diesen verfassungsrechtlich relevanten Bereich selbst zu regeln. Ein ausreichender Grundrechtsschutz gebiete in Fällen wie dem vorliegenden eine Verfassungskonkretisierung in dem Sinne, dass ein qualifiziert demokratisch legitimiertes parlamentarisches Gesetz für eine solche Bestimmung erforderlich sei. Hieran fehle es vorliegend.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Klagebegründung wird auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 18. März 2002 Bezug genommen.

Ergänzend haben die Klägerinnen sich auf zur Akte gereichte Publikationen zur Ermittlung der lohngebundenen und lohnbezogenen Kosten im Bauhauptgewerbe und die weiteren Anlagen zum Schriftsatz vom 18. März 2002 bezogen.

Die Klägerinnen haben beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 24. April 2001 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 17. Juli 2001 bzw. 7. August 2001 und vom 20. August 2001 aufzuheben, hilfsweise das Verfahren gemäß Artikel 100 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie hat den Inhalt der angefochtenen Bescheide weiter vertieft und ergänzend ausgeführt, dass die Argumentation der Klägerinnen im Wesentlichen auf eine Verfassungswidrigkeit von [§§ 157](#) und [85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) hinausliefe. Die im vorliegenden Verfahren allein angefochtenen Beitragsbescheide würden durch diese Vorschriften indessen nicht berührt. Soweit es um die Festsetzung von Gefahrklassen und die jeweilige Gefahrklassenzuordnung gehe, sei darauf hinzuweisen, dass dies nicht Gegenstand des Rechtsstreits sei. Maßgebend seien insoweit die bestandskräftig gewordenen Veranlagungsbescheide vom 20. August 1999. Soweit für die Beitragshöhe eine Obergrenze des Jahresarbeitsverdienstes maßgeblich sei, hätten die Klägerinnen nicht vorgetragen, dass hier der gesetzliche Rahmen von [§ 85 Abs. 2 SGB VII](#) überschritten worden sei.

Das Sozialgericht hat die Klagen mit Urteil vom 12. Juni 2002 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klagen seien zulässig, aber nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Ihre Rechtsgrundlage seien die §§ 23 und 28 der Satzung der Beklagten vom 17. Dezember 1998 i. d. F. des Nachtrags vom 21. Dezember 1999 i. V. m. §§ 168 Abs. 1, 167, 152 ff. SGB VII. Mit diesen Vorschriften stünden die Bescheide in Einklang. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte hinsichtlich der Beitragshöhe von unzutreffenden Berechnungsfaktoren ausgegangen sei. Auch in Bezug auf die Berechnung des Beitragsfußes seien Bedenken weder dargetan noch sonst ersichtlich. Die Satzung sei auch ihrerseits rechtmäßig. Die angefochtenen Bescheide seien auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Gleiches gelte für die ihnen zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein Verstoß gegen [Art. 14 GG](#) liege nicht vor, weil die Eigentumsgarantie nicht vor Zwangsbeiträgen schütze, solange diese die Unternehmen nicht übermäßig belasteten und keine erdrosselnde Wirkung hätten. Beides sei hier angesichts der Beitragssteigerung um lediglich ca. 2,9 Prozent nicht der Fall. Auch ein Verstoß gegen [Art. 12 GG](#) liege nicht vor, weil in das Recht der Berufswahl nicht eingegriffen werde und die mit den Beitragsforderungen verbundene Regelung der Berufsausübung durch sachgerechte und vernünftige Gemeinwohlerwägungen (Schutz der Arbeitnehmer vor berufsbedingten Risiken durch Zwangsmitgliedschaft der Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung) gerechtfertigt sei. In diesem Zusammenhang sei auch unbedenklich, dass nur die Unternehmen in die Pflichtversicherung einbezogen seien. Dies folge aus dem Prinzip der Solidarhaftung der in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unternehmen, die mit dem weit gehenden Ausschluss von gegen sie gerichteten Schadensersatzansprüchen der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen verbunden sei. Hinsichtlich der Frage, wen er in die Pflichtversicherung einbeziehe, habe der Gesetzgeber auch einen weiten Gestaltungsspielraum, der hier nicht verletzt sei. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass auch Wegeunfälle in die

gesetzliche Unfallversicherung einbezogen seien, denn der Anknüpfungspunkt der Haftung enthalte betriebsbezogene Komponenten. Im Übrigen sei die Abgrenzung zwischen Aufgaben der Sozialversicherung und denen der gesamten Gesellschaft politischer Natur und allein vom Gesetzgeber zu treffen. Ein Verstoß gegen [Art. 12 GG](#) folge auch nicht aus den Regelungen zur Beitragshöhe. Die Berechnung des Beitragsfußes auf der Grundlage von Umlagesoll und Beitragseinheiten sei unbedenklich; dies gelte auch für die Berechnung des Gesamtbedarfs unter Einbeziehungen von Aufwendungen für Prävention. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werde auch durch die gesetzlich vorgesehene Einbeziehung so genannter Altlasten nicht verletzt. Schließlich liege auch kein Verstoß gegen [Art. 2 GG](#) vor, weil dieses Grundrecht hier neben [Art. 14](#) und [Art. 12 GG](#) gar nicht zur Anwendung komme. Zu der hilfsweise beantragten Vorlage an das BVerfG bestehe kein Anlass. Soweit die Klägerinnen [§ 157 SGB VII](#) hinsichtlich der Bildung des Gefahrтарifs für verfassungswidrig hielten, komme es hierauf nicht an. Denn die von dieser Vorschrift erfasste Bildung des Gefahrтарifs sei angesichts der bindend gewordenen Veranlagungsbescheide vom 20. August 1999 nicht Gegenstand des Rechtsstreits; eine Überprüfung der Gefahrklassenzuordnung sei über die Beitragsbescheide unzulässig. Unabhängig hiervon verstoße die Vorschrift insgesamt weder gegen das Demokratie- noch gegen das Rechtsstaatsprinzip. Das Wesentlichkeitsprinzip sei nicht verletzt, weil der Gesetzgeber die wesentlichen Grundentscheidungen in dieser Norm selbst geregelt habe. Der dichte Regelungsgehalt der Vorschrift gewährleiste die Verwirklichung der gesetzgeberischen Intention. Die Belastung der einzelnen Unternehmen werde durch einen internen Risikoausgleich sowie durch einen Ausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften gemindert. Auf die Auffassung der Klägerinnen, dass [§ 85 Abs. 2 S. 2 SGB VII](#) verfassungswidrig sei, komme es hier nicht an.

Gegen das ihnen am 27. August 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 6. September 2002 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung der Klägerinnen.

Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen und weisen darauf hin, dass die Beiträge von 1995 bis 2000 von 0,49 DM auf 0,69 DM pro 100,00 DM Arbeitsentgelt angestiegen seien. Diese Steigerung um mehr als 40 Prozent des Ausgangssatzes übertreffe die Steigerung der allgemeinen Lohnkosten und der Inflationsrate bei weitem. Im Übrigen sei die Zahl der Arbeitsstunden in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Bei einem solchen Rückgang der Arbeitsstunden und der versicherten Arbeitnehmer müsse aber nach allgemeinen Wahrscheinlichkeitsregeln auch die Unfallgefahr zurückgehen, so dass die Beitragssätze gleich bleiben müssten. Ergänzend sei auf die schlechte wirtschaftliche Entwicklung und die hohen Belastungen, insbesondere mit Lohnnebenkosten, im Baugewerbe hinzuweisen. Diese spiegele sich auch in der Zahl der Insolvenzen wider.

Zum Rechtlichen sind die Klägerinnen unter ausführlicher Darlegung im Einzelnen weiterhin der Auffassung, dass [§ 157 Abs. 1 bis 3 SGB VII](#), der die Festsetzung des Gefahrтарifs normiere und somit den angefochtenen Beitragsbescheiden zu Grunde liege, verfassungswidrig sei, weil er dem Unfallversicherungsträger keine der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG genügenden Anweisungen für die Bildung der Gefahrklassen gebe. Hierin liege ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip. Im Übrigen würden die Klägerinnen durch die sich ständig erhöhenden Beiträge zur Unfallversicherung zusammen mit den sonstigen Lohnnebenkosten in ihren Rechten aus [Art. 14 GG](#) und [Art. 12 Abs. 1 GG](#) verletzt, weil diese Belastungen zusammen die Erdrosselungsgrenze erreichten.

Wegen der Einzelheiten der Berufungsbegründung wird auf die Schriftsätze vom 30. Januar 2003 und vom 8. Mai 2003 (jeweils nebst Anlagen) Bezug genommen.

Die Klägerinnen beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 12. Juni 2002 und die Bescheide der Beklagten vom 24. April 2001 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 7. August 2001 (Klägerin zu 1) bzw. 17. Juli 2001 und 20. August 2001 (Klägerinnen zu 2) bis 4) sowie den Berichtigungsbescheid vom 30. April 2002 (Klägerin zu 1) aufzuheben, hilfsweise, das Verfahren gemäß [Art. 100 Abs. 1 GG](#) auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Fragen vorzulegen, 1. ob [§ 157 Abs. 1 SGB VII](#) deshalb gegen das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Wesentlichkeitsgebot verstößt, weil der Unfallversicherungsträger den Gefahrтарif als autonomes Recht setzen darf, ohne dass er vom Gesetzgeber ausreichende Vorgaben für die Bildung der Gefahrklassen erhalten hat, 2. ob die [§§ 150, 152 Abs. 1](#) und [153 Abs. 1 SGB VII](#) insoweit verfassungswidrig sind, als sie ohne die erforderliche Einschränkung den Berufsgenossenschaften die ständige Erhöhung der Beiträge auch über das Maß hinaus ermöglichen, durch das in den Kern des Ertrags der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen eingegriffen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie stützt das angefochtene Urteil.

Dem Senat haben die die angefochtenen Bescheide betreffenden Vorgänge der Beklagten und die Gerichtsakten vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerinnen ist zulässig, aber nicht begründet. Das Sozialgericht hat zu Recht und aus zutreffenden Gründen entschieden, dass die angefochtenen Beitragsbescheide rechtsfehlerfrei sind. Der Senat teilt hierzu nach erneuter Überprüfung im Berufungsverfahren die vom Sozialgericht ausführlich und überzeugend niedergelegte Rechtsauffassung, macht sich diese ausdrücklich zu Eigen und weist die Berufung in Anwendung von [§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück.

Im Hinblick auf die Berufungsbegründung, mit der die Klägerinnen im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen weiter vertiefen, ist folgendes zu ergänzen:

Auf die von den Klägerinnen in den Vordergrund ihrer Argumentation gestellte Frage der Verfassungsmäßigkeit von [§ 157 SGB VII](#) kommt es

im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits nicht entscheidend an. Denn diese die Aufstellung des sog. Gefahrtarifs regelnde Bestimmung ist nicht unmittelbar Rechtsgrundlage der hier angefochtenen Beitragsbescheide. Zwar sind die Gefahrklassen - wie sich aus [§ 167 Abs. 1 SGB VII](#) ergibt - ein Faktor der Beitragsberechnung. Die Beklagte hat mit den Beitragsbescheiden jedoch keine Veranlagung der Klägerinnen zu den Gefahrklassen vorgenommen; diese ist vielmehr bereits mit den unanfechtbar gewordenen Veranlagungsbescheiden vom 20. August 1999 erfolgt. Dieses Verfahren entspricht [§ 159 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#), wonach der Unfallversicherungsträger die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen veranlagt. Die Veranlagung wirkt "für die Tarifzeit", d. h. bis zu einer etwaigen Neuaufstellung des Gefahrtarifs. Vorliegend hatte der ab 1. Januar 1999 geltende Gefahrtarif der Beklagten - auch unter Berücksichtigung der in [§ 157 Abs. 5 SGB VII](#) enthaltenen Regelung der höchstens sechsjährigen Geltungsdauer - seine Gültigkeit bei Erlass der hier angefochtenen Beitragsbescheide noch nicht verloren. Diese Beitragsbescheide haben - was den Berechnungsfaktor Gefahrklassen betrifft - lediglich den Inhalt der bindend gewordenen Veranlagungsbescheide übernommen; deshalb ist die Veranlagung als solche hier der rechtlichen Überprüfung entzogen.

Abgesehen davon teilt der Senat auch nicht die Rechtsauffassung der Klägerinnen, [§ 157 SGB VII](#) verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz (vgl. dazu [BVerfGE 61, 260, 275; 77, 170, 230](#)). Der Gesetzgeber hat den äußeren Rahmen der Aufstellung des Gefahrtarifs festgelegt (Bildung von Tarifstellen, [§ 157 Abs. 2 SGB VII](#), und Bildung von Gefahrklassen mit daraus resultierenden Belastungsziffern, [§ 157 Abs. 3 SGB VII](#); vgl. i.ü. die weiteren Regelungen zum Gefahrtarif in [§ 157 Abs. 4](#) und [5 SGB VII](#)). Im Übrigen ist der Gefahrtarif durch die Wertentscheidung des Gesetzgebers begrenzt und darf deshalb nicht in Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen der Unfallversicherung stehen (vgl. Ricke in Kasseler Kommentar, [§ 157 SGB VII](#) Rz. 6 m. w. N.).

Der Senat vermag sich auch nicht der Auffassung der Klägerinnen anzuschließen, dass diese durch ständig sich erhöhende Beiträge zur Unfallversicherung zusammen mit den sonstigen Lohnnebenkosten in ihren Grundrechten aus [Art. 14 GG](#) und [Art. 12 Abs. 1 GG](#) verletzt würden, weil diese Belastungen zusammen die Erdrosselungsgrenze erreichten. Zum einen ist in tatsächlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass der Beitragsfuß im Verhältnis zum Vorjahr um (lediglich) 2,99 Prozent angehoben worden ist; der je 1.000,00 DM Lohnsumme in Gefahrklasse 1,0 zu zahlende Beitrag hat sich damit von 6,70 DM im Vorjahr auf 6,90 DM erhöht. Gleichzeitig wurden - wie den Klägerinnen in dem Informationsblatt zum Beitragsbescheid 2000 mitgeteilt worden ist - die Beiträge aller Nebenumlagen deutlich gesenkt (Arbeitsmedizinischer Dienst um 8,89 Prozent, Sicherheitstechnischer Beratungsdienst um 13,56 Prozent, Finanzausgleichslast um 6,41 Prozent, Insolvenzgeld um 7,06 Prozent). Hierdurch wurden die tatsächlichen Belastungen der Beitragspflichtigen weiter relativiert. Der Senat verkennt nicht die von den Klägerinnen ausführlich geschilderten und auch belegten schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bauwirtschaft, sieht jedoch schon angesichts der vorstehend beschriebenen konkreten Beitragsbelastung die Erdrosselungsgrenze als bei weitem nicht erreicht an.

Im Übrigen liegt eine erdrosselnde Wirkung nicht schon dann vor, wenn die Geldleistungspflicht die Fortführung einzelner Unternehmen auf Grund ihrer besonderen Lage unmöglich macht; sie muss diese Wirkung als Regel haben, den Effekt also bei ihrer Anwendung regelmäßig hervorrufen ([BVerfGE 95, 267, 301](#); vgl. auch [BVerfGE](#), Beschluss vom 7. Juni 2002 ? [9 B 30/02](#)). Dass überhaupt auch nur ein einzelnes Unternehmen gerade wegen der hier strittigen Beitragsheranziehung nicht hätte fortgeführt werden können, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Dass die Beitragsbemessung im Übrigen in jeder Hinsicht verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, ist im erstinstanzlichen Urteil - wie ausgeführt - in nicht zu beanstandender Weise ausgeführt worden. Hierauf nimmt der Senat nochmals ausdrücklich Bezug.

Zu den hilfsweise beantragten Vorlagebeschlüssen i. S. v. [Art. 100 Abs. 1 GG](#) besteht nach Vorstehendem kein Anlass. Soweit es um die im zweiten Hilfsantrag genannten [§§ 150, 152 Abs. 1](#) und [153 Abs. 1 SGB VII](#) geht, ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung hier allein die konkret angefochtenen Beitragsbescheide sind. Auf die Frage, inwieweit die genannten Vorschriften zukünftig weitere Beitragserhöhungen ermöglichen, kommt es hier nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#), diejenige über die Nichtzulassung der Revision aus [§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-10-31